

Motion Junge Grüne, Grüne

## Lohngleichheit in Köniz

### Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Charta „Lohngleichheit im öffentlichen Sektor“ zu unterzeichnen und die entsprechenden Massnahmen zur Schaffung von Lohngleichheit umzusetzen.

### Begründung

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist in der Bundesverfassung verankert und doch bestehen im Durchschnitt noch immer 7.4% unerklärbare Lohnunterschiede (BFS 2017). Auch im öffentlichen Sektor ist dieser unerklärbare Unterschied mit knapp 7% beträchtlich. Die öffentliche Hand soll ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und die berufliche Gleichstellung offen leben. Aus diesem Grund lancierte Bundesrat Alain Berset 2016 die Charta „Lohngleichheit im öffentlichen Sektor“. Bis heute haben sich 12 Kantone und 25 Gemeinden zur Charta bekennt, darunter der Kanton Bern, die Stadt Bern und die Gemeinde Muri b. Bern. Die Bestrebungen zeigen bereits Wirkung: Am 11. Januar 2018 war in der BZ zu lesen, dass sich die Stadt Bern mit noch 1.8% unerklärbarem Unterschied auf gutem Weg befindet.

Als fortschrittliche Gemeinde ist es an der Zeit, dass sich Köniz diesem Thema annimmt und die Gleichstellung weiterbringt. Gemäss dem Bericht „Lohngleichheit in der öffentlichen Verwaltung, Übersicht über das Engagement des öffentlichen Sektors“ des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG von 2016 werden in Köniz weder Lohngleichheitsanalysen beim Verwaltungspersonal noch Lohngleichheitskontrollen bei öffentlichen Beschaffungen durchgeführt. Als Instrument zur Förderung der Lohngleichheit wird lediglich ein funktionsbezogenes, geschlechterneutrales Lohnsystem aufgeführt. Solch ein System bildet zwar den Rahmen für die Lohngleichheit, bietet aber weder die nötige Datengrundlage für Verbesserungen noch garantiert es die diskriminierungsfreie Umsetzung. Eine regelmässige Überprüfung der Lohngleichheit nach anerkannten Standards ist deshalb unabdinglich.

Mit der Unterschrift zur Charta kann sich Köniz klar für die Lohngleichheit aussprechen und beitragen, das in der Bundesverfassung aufgeführte Grundprinzip der Gleichstellung umzusetzen.

Mittelhäusern, 12. Januar 2018

E. Acl	Martin Föllmi	R. M. T. E. V.
H. K. S.	P. S. A. H.	M. B. S.
J. C. M.	V. J. S.	A. S. S.
C. A. B. O. R. H. E. R.	D. A. N. S.	C. S. I. M. O. N. T. V. O. N. A. V. A.
D. B. U. E. C. H. L. E. R.	S. J.	V. D. O. S. S. E. N. 12.1.18
K. S. C. H. E. R.		A. R. O. T. T. R. A. T. I. O. N.
		W. R. T. M. A. N. T.

o. and i

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long, sweeping tail that extends to the right.

# CHARTA

## der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor

Die Charta fordert den öffentlichen Sektor auf, seine Kompetenzen und seine Partnerschaften für die Lohngleichheit zu nutzen

**Die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann ist ein Grundprinzip der Bundesverfassung und ein Grundwert unserer Gesellschaft.** Dem öffentlichen Sektor kommt in der Förderung der beruflichen Gleichstellung und der Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung eine Vorbildfunktion zu.

Die **Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor** bekräftigt die Entschlossenheit, den verfassungsmässigen Grundsatz des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit umzusetzen. Sie manifestiert den Willen von Bund, Kantonen und Gemeinden, sich als Arbeitgebende, bei Ausschreibungen im öffentlichen Beschaffungswesen oder als Subventionsorgane für die Lohngleichheit einzusetzen.

Gestützt auf diese Charta setzen sich die Unterzeichnenden für folgende Anliegen ein:

- 1. Sensibilisierung für das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG)** bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Lohnfestsetzung und Funktionsbewertung, die Rekrutierung, Ausbildung und berufliche Förderung zuständig sind.
- 2. Regelmässige Überprüfung** der Einhaltung der Lohngleichheit in der öffentlichen Verwaltung nach anerkannten Standards.
- Förderung einer regelmässigen Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit nach anerkannten Standards **in den der öffentlichen Hand nahestehenden Körperschaften.**
- 4. Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesens** durch die Einführung von Kontrollmechanismen.
- 5. Information über die konkreten Ergebnisse dieses Engagements,** insbesondere durch die Teilnahme am Monitoring des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Um das Engagement zu vereinfachen, stellt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG den Unterzeichnenden dieser Charta unter [www.gleichstellung-schweiz.ch](http://www.gleichstellung-schweiz.ch) eine Internetplattform bereit, auf der allen Verwaltungen Informationen und Instrumente zur Verfügung stehen: Statistiken, rechtliche Grundlagen, Analyse-Tool Logib, Tutorials, Helpline, Hinweise auf Workshops, Selbstdeklaration der Anbieterin/des Anbieters, Liste mit Fachpersonen usw.

Ort, Datum, Unterschrift

